

ALLVISA | VORSORGE

ALLVISA | AKTUELL

Frühling 2018

Ablauf

- Update Gesetzgebung in den Sozialversicherungen (Peter Imhof)
- Überschussbeteiligungsmodell für Aktive und unterschiedliche Rentnergruppen (Helena Riesen-Seidl)
- Steigende Anforderungen im neuen Datenschutzrecht (Priska Ineichen)
- *Kaffeepause*
- Aktuelle Rechtsprechung in der beruflichen Vorsorge (Carmela Wyler-Schmelzer)
- Vorsorge 2.0: Vorsorgelösungen der Zukunft – Ideen zu möglichen Entwicklungen und Bedürfnissen! (Brigitte Terim / Christoph Plüss)
- *Apéro riche*
- Teilnahmebestätigung

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (1)

- AHV Eckwerte für die finanzielle Stabilisierung der AHV (*Bundesrat, 02.03.2018*):
 - **Referenzalter 65** für Frauen und Männer; Erhöhung Frauenrentenalter um jährlich 3 Monate ab dem Jahr nach Inkrafttreten der Reform
 - **Ausgleichsmassnahmen für Erhöhung des Frauenrentenalters** (Bundesrat lässt 3 Varianten erarbeiten; Finanzierung über MwSt. und/oder Lohnbeiträge)
 - **Flexible Pensionierung**: Bezug ganze oder Teil-AHV-Rente zwischen 62 und 70
 - **Förderung Weiterarbeit** nach 65 mit Anreizen: Freibetrag von CHF 16'800 pro Jahr und Arbeitgeber bleibt erhalten; Beiträge nach 65 können neu die AHV-Rente verbessern und Beitragslücken schliessen
 - **Erhöhung MwSt. um max. 1.7%-Punkte** (einmalig bei Inkrafttreten der Reform; soll die AHV-Finzen für mind. 12 Jahre sichern)

Zeitplan: EDI soll *bis zu Sommerferien 2018 Vorentwurf für Vernehmlassung* erarbeiten; Botschaft fürs Parlament soll bis Ende 2018 vorliegen; Geplantes Inkrafttreten der Reform per 01.01.2021
- ALV keine Revision im Gange

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (2)

- BV - Eckwerte für die finanzielle Stabilisierung der AHV (*Bundesrat, 02.03.2018*):
«**Referenzalter 65** sowie die **Möglichkeit zum Vorbezug und zum Aufschub mit Teilrenten** werden **auch in der beruflichen Vorsorge** verankert.»
- nächste BVG-Reform
Berset schlug vor, die Sozialpartner sollen *innerhalb eines Jahres* einen Vorschlag für die Ausgestaltung der BVG-Reform entwickeln;
Kick-off-Sitzung fand am 09.04.2018 statt mit Arbeitgeberverband, Gewerbeverband, Gewerkschaftsbund und Traivailsuisse
- Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und **Optimierung in der 2. Säule**
→ *Vernehmlassung durchgeführt bis 13.07.2017,*
Botschaft des Bundesrates pendent
 - Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge
 - Übernahme von Rentnerbeständen
 - OAK-Aufsichtsabgaben
 - Unabhängigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörden
 - Einbringen von Freizügigkeitsguthaben

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (3)

- EL EL-Reform → *Ständerat Sommer 2017, Nationalrat Frühjahr 2018, nun zurück an den Ständerat (Differenzvereinbarung)*

Ziele: Niveau der EL-Leistungen erhalten, Verwendung der Eigenmittel für die Altersvorsorge verbessern, Schwelleneffekte verringern

Ständerat will Kapitalbezug des *oblig. BVG-Altersguthabens* einschränken

- bei Pensionierung kann nur noch überoblig. AGH in Kapital bezogen werden
- bei Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeit kann noch max. das BVG-AGH im Alter 50 plus das gesamte überoblig. AGH in Kapital bezogen werden

Nationalrat will BVG-Kapitalbezug nicht einschränken, jedoch die EL-Leistungen um 10% kürzen, wenn (Teil-)Kapitalbezug/Barauszahlung aus der beruflichen Vorsorge erfolgte und im Zeitpunkt der Prüfung des EL-Anspruchs die entsprechende Kapitaleistung ganz oder teilweise aufgebraucht ist (Bundesrat soll Ausnahmen von dieser Kürzung bestimmen können)

Nationalrat will ausserdem, dass PK-Versicherte, deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst wird, die

Weiterversicherung im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen können (*Text analog Altersvorsorge 2020; vgl. Folie 7*)

- EO keine Revision im Gange

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (4)

- FamZ - Lücken schliessen → *Vernehmlassung durchgeführt bis 15.03.2018*
 - Neu sollen auch arbeitslose alleinstehende Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, Anrecht auf Familienzulagen haben
 - *Ausbildungszulagen* bisher ab Alter 16; neu bereits ab Alter 15, wenn sich Kinder bereits in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden
- «Steuervorlage 17» → *Botschaft des Bundesrates vom 21.03.2018*
u.a. Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für die Kinder- und Ausbildungszulagen um CHF 30 pro Monat (d.h. neu CHF 230 bzw. CHF 280)
- IV - Weiterentwicklung der IV (u.a. stufenloses Rentensystem) → *Botschaft des Bundesrates vom 15.02.2017, im Parlament noch nicht behandelt (vgl. Folie 8)*
 - IV-Grad-Berechnung bei Teilerwerbstätigen (gemischte Methode)
→ *Änderungen in Kraft seit 01.01.2018* (vgl. Referat C. Wyler-Schmelzer)
- KV keine Revision im Gange
- MV keine Revision im Gange
- UV keine Revision im Gange

EL-Reform: Weiterversicherung ab 58 (Text analog Altersvorsorge 2020)

Vorschlag Nationalrat, Ständerat hat noch nicht darüber beraten (gälte auch für überobligatorische Pläne)

Art. 47a BVG Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

¹ Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

² Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

³ Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

⁴ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Vorher kann die Versicherung durch die versicherte Person jederzeit, durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.

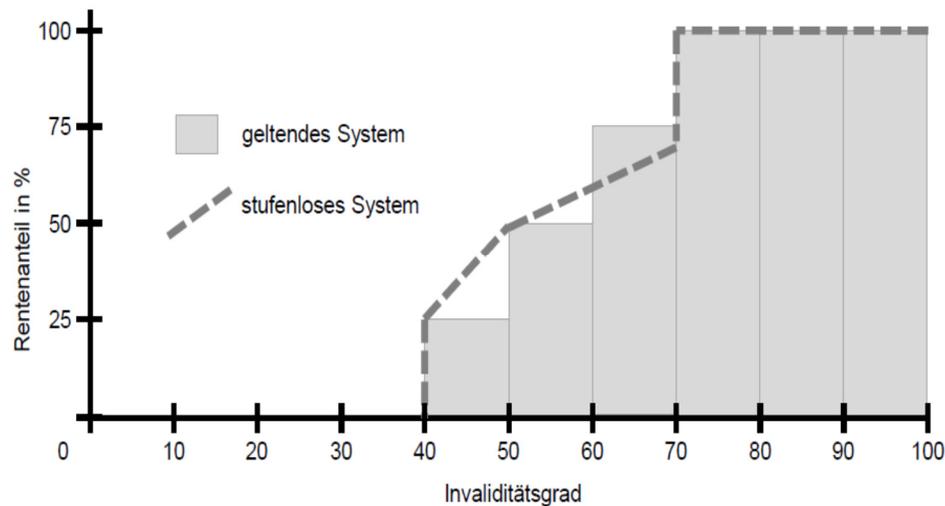
⁵ Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zuschüsse durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

⁶ Hat die Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

⁷ Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach diesem Artikel bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen. Sie kann im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

Weiterentwicklung der IV (Botschaft des Bundesrates vom 15.02.2017)

- Fokus auf Kinder, Jugendliche und psychisch erkrankte Versicherte
- Wichtig auch fürs BVG: **Stufenloses Rentensystem**



IV-Grad	Rente in % der ganzen Rente
70 % und mehr	100 % (<i>wie bisher</i>)
50 % - 69 %	gemäss IV-Grad (gradgenau)
49 %	47.5 %
48 %	45 %
47 %	42.5 %
...	...
42 %	30 %
41 %	27.5 %
40 %	25 %
unter 40 %	keine Rente (<i>wie bisher</i>)

- Schwelleneffekte fallen weg («gerechter»); mehr Gerichtsfälle zu erwarten, da jedes Prozent IV-Grad leistungsrelevant
- Gilt für Neurenten; Übergangsbestimmungen für laufende Renten (Alter <60)
- Gilt fürs BVG-Minimum (Schattenrechnung); umhüllende Pensionskassen könnten Stufensystem beibehalten

→ Vorlage geht nun in die parlamentarische Beratung

Daten der nächsten ALLVISA | AKTUELL

Anlass	Daten
Herbst 2018	Donnerstag, 22. November 2018 Dienstag, 27. November 2018
Frühling 2019	Donnerstag, 2. Mai 2019 Dienstag, 7. Mai 2019

Überschussbeteiligungsmodelle für Aktive und unterschiedliche Rentnergruppen

ALLVISA | AKTUELL

Frühling 2018

Helena Riesen-Seidl
Dipl. Math. ETH

ALLVISA | VORSORGE



Ausgangslage

■ Erzielte Renditen versus Verzinsung Altersguthaben

Jahr	Credit Suisse PK Index	Pictet BVG 25 plus	Pictet BVG 60 plus	BVG- Mindestzinssatz	Ø Verzinsung AGH ¹
2008	-13.3 %	-11.5 %	-31.1 %	2.75 %	2.1 %
2009	10.9 %	13.7 %	23.0 %	2.00 %	2.1 %
2010	3.0 %	4.9 %	5.9 %	2.00 %	2.2 %
2011	-0.6 %	1.4 %	-3.9 %	2.00 %	2.1 %
2012	7.2 %	8.0 %	12.6 %	1.50 %	2.0 %
2013	5.8 %	4.4 %	12.3 %	1.50 %	2.2 %
2014	7.7 %	9.6 %	12.4 %	1.75 %	2.6 %
2015	1.0 %	1.2 %	0.6 %	1.75 %	2.0 %
2016	3.9 %	3.4 %	5.1 %	1.25 %	1.7 %
2017	8.1 %	5.2 %	10.9 %	1.00 %	1.6 %
Ø 2013 - 2017	5.2 %	4.7 %	8.2 %	1.45 %	2.0 %
Ø 2008 - 2017	3.1 %	3.8 %	3.7 %	1.75 %	2.1 %

¹ 2008 bis 2016 gemäss Swisscanto-Studie, 2017 gemäss Auswertung Complementa, siehe NZZaS vom 27.1.2018

■ Medien:

- Bund, 18.01.2018: Versicherte sollen von Renditen der Pensionskassen profitieren
- NZZaS, 27.1.2018: Trotz Börsenboom: Pensionskassen bezahlen nur Mini-Zinsen
- SPV 03-18: Welche Rendite soll an die Versicherten weitergegeben werden?

Beteiligungsmodell – Grundsatzfragen

- Welcher Zins ist "richtig", wenn die Wertschwankungsreserve (WSR) noch nicht voll aufgebaut ist, d.h. $100\% < \text{Deckungsgrad} < 100\% + \text{Ziel-WSR}$?
 - Wie lange orientieren wir uns am BVG-Mindestzinssatz?
- Wann sollen die Rentner von guter finanzieller Lage profitieren bzw. mit einbezogen werden?
 - Erst ab dem Zeitpunkt, wo freie Mittel vorhanden sind oder schon vorher?
- Was ist "gerecht"?
- Welche Faktoren und Parameter können / sollen die Verwendung von Vermögenserträgen beeinflussen?
- **Klare Regeln in Form eines Beteiligungsmodells** erleichtern den jährlichen Entscheidungsprozess und schaffen
 - Transparenz
 - Sicherheit
 - Kontinuität

Aufbau Wertschwankungsreserve versus Beteiligung

- Verwendung des Ertrags (nach Abzug Kosten für Verwaltung, Aufbau Rückstellungen, ...):
 - "Mindestleistung": Altersguthaben werden mit BVG-Mindestzinssatz verzinst und der Rest wird für Aufbau der WSR verwendet
 - "Technischer Zinssatz für alle": Altersguthaben werden mit dem technischen Zinssatz verzinst und der Rest wird für Aufbau WSR verwendet
 - "**Performanceabhängig**": In Abhängigkeit der Höhe der vorhandenen WSR und/oder Performance werden die Destinatäre am Ertrag beteiligt. Ein Teil des Ertrags wird für die Beteiligung der Destinatäre, der andere Teil für Aufbau WSR verwendet ¹

Beispiel: Annahme Zielwert WSR = 20 % VK

Deckungsgrad	WSR in % Zielwert	Anteil Ertrag für Beteiligung	Anteil Ertrag für Aufbau WSR
DG < 100 %	0 %	0	4/4
100 % ≤ DG < 105 %	unter 25 %	0	4/4
105 % ≤ DG < 110 %	zwischen 25 % und 50 %	1/4	3/4
110 % ≤ DG < 115 %	zwischen 50 % und 75 %	1/2	1/2
115 % ≤ DG < 120 %	zwischen 75 % und 100 %	3/4	1/4
120 % ≤ DG	100 %	4/4	0

¹ Für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gelten Einschränkungen gemäss Art. 46 BVV 2 (vgl. Anhang)

Möglichkeiten von Überschussbeteiligung

- Aktiv Versicherte:
 - **Verzinsung Altersguthaben** (über dem BVG-Mindestzins)
 - Zusatzgutschriften
 - Jedem Versicherten fester Betrag
 - In Abhängigkeit von Dienstjahren
 - Beitragsferien
 - ...
- Rentner:
 - **Rentenbonus** (Einmalzahlung)
 - In Abhängigkeit Rentenhöhe
 - In Abhängigkeit individuelles Vorsorgekapital
 - In Abhängigkeit Rentenart
 - Rentenerhöhung (lebenslang)

Verschiedene Destinatärgruppen (Beispiele)

- Aktiv Versicherte
- Aktiv Versicherte mit erhöhtem Altersguthaben (Kompensationsmassnahmen)
- Rentner
 - Altersrentner
 - pensioniert mit Umwandlungssatz von 6.3%
 - pensioniert mit Umwandlungssatz von 5.9%
 - Altersguthaben um 7.3 % erhöht, pensioniert mit Umwandlungssatz von 5.3%
 - pensioniert mit Umwandlungssatz von 5.3%
 - ...
 - Ehegattenrentner
 - Witwen / Witwer von aktiv Versicherten
 - Witwen / Witwer von Rentnern
 - Invalidenrentner
 - Rente abhängig vom versicherten Lohn
 - Rente abhängig vom Umwandlungssatz
 - Kinder

Rentnerbeteiligung: Impliziter Zinssatz

- **Impliziter Zinssatz** = technischer Zinssatz, mit welchem der gewährte Umwandlungssatz bei der Berechnung der Altersrente technisch korrekt ist
- Umwandlungssatz im Alter 65, BVG 2015, PT 2018
 - Anw. Ehegattenrente 60 %, Kinderrente 20 %, 70 % Männer, 30 % Frauen

Technischer Zins	Umwandlungssatz
3.25 %	6.062 %
3.00 %	5.897 %
2.75 %	5.734 %
2.50 %	5.573 %
2.25 %	5.414 %
2.00 %	5.257 %

Umwandlungssatz	impliziter Zins
6.0 %	3.156 %
5.8 %	2.851 %
5.6 %	2.542 %
5.4 %	2.228 %
5.2 %	1.909 %
5.0 %	1.585 %

Beispiel: Umwandlungssatz **5.6 %**

– Basiert auf jährlicher Verzinsung von 2.542 %

→ impliziter Zinssatz ist **2.542 %**,

lebenslange Zinsgarantie für den Rentner mit diesem Umwandlungssatz

Impliziter Zinssatz – Periodentafeln versus Generationentafeln

- Bilanzierung mit Periodentafeln erfordert Aufbau Rückstellung Lebenserwartung, i.d.R. 0.5 % / Jahr
- Generationentafeln beinhalten Zunahme Lebenserwartung
- Vergleich impliziter Zinssatz

Beispiel:

70-jähriger Altersrentner, Jahresrente CHF 10'000, Mann, anw. ER 60 %

technische Grundlagen	Technischer Zinssatz	Barwert	Rente	Vorsorgekapital
Periodentafeln 2018	2.0%	16.548	10'000	165'478
Generationentafeln, KJ 2018	2.5%	16.653	10'000	166'528

- Der implizite Zinssatz ist bei Verwendung von Generationentafeln ca. 0.5 % höher als bei der Verwendung von Periodentafeln
- Bei Verwendung von Periodentafeln muss Aufbau der Rückstellung Lebenserwartung finanziert und somit zusätzlich berücksichtigt werden

Impliziter Zinssatz – Veränderung technischer Zinssatz

- Was passiert mit dem impliziten Zinssatz bei einer Senkung des aktuellen technischen Zinssatzes der Pensionskasse?

Beispiel:

70-jähriger Altersrentner, Jahresrente CHF 10'000, Mann, anw. ER 60 %

technischer Zinssatz	Barwert	Rente	Vorsorgekapital
3.0%	14.940	10'000	149'400
2.0%	16.548	9'028	149'400
2.0%	16.548	10'000	165'478
Erhöhung (zu Lasten PK)		972	16'078

- Senkung des technischen Zinssatzes erhöht einmalig das notwendige Vorsorgekapital
 - Zinsdifferenz (hier 1 %-Punkt) bzw. Erhöhung Vorsorgekapital wird von der PK bei der Senkung einmalig vorfinanziert
 - Die PK muss künftig nur noch tieferen Zinssatz finanzieren, ihr Gesamtaufwand (inkl. Vorfinanzierung) bleibt jedoch gleich
- **der implizite Zinssatz** (= Zinsgarantie) des Rentners **verändert sich nicht**

Impliziter Zinssatz – Aufwertungsgutschriften

- Kompensationsmassnahme bei einer Senkung des Umwandlungssatzes in Form einer Aufwertungsgutschrift

Beispiel:

- Technische Grundlagen: BVG 2015, PT 2018
- Anw. Ehegattenrente 60 %, Kinderrente 20 %
- Senkung des Umwandlungssatzes von 6.0 % auf 5.2 %
- Aufwertungsgutschrift von 7.7 % des AGH

Altersguthaben	Aufwertungs- gutschrift	UWS	Rente	effektiver UWS	impliziter Zinssatz
100'000	0	6.0%	6'000	6.0%	3.156%
100'000	0	5.2%	5'200	5.2%	1.909%
100'000	7'700	5.2%	5'600	5.6%	2.542%

- **Aufwertungsgutschrift wirkt sich entsprechend auf den impliziten Zinssatz aus**
- Der Einfluss von anderen Kompensationsmassnahmen sowie Übergangsregelungen auf den impliziten Zinssatz kann analog berechnet werden
 - **Jede Rentnergruppe hat ihren eigenen impliziten Zinssatz**

Beteiligungsmodell: Beispiel 1

- **Idee:** Im Ausschüttungsjahr soll jede Destinatärsgruppe entsprechend ihrem Beitrag zur Überperformance beteiligt werden

- **Umsetzung:**
 - Bilden von Destinatärskreisen
 - Aktive
 - Rentner mit UWS_1
 - Rentner mit UWS_2
 -
 - Überperformance pro Destinatärskreis bestimmen
 - Überperformance je nach Höhe des Deckungsgrades für Beteiligung der Destinatäre und für Aufbau WSR verwenden
 - Es wird nur das aktuelle Jahr betrachtet

- **Überperformance:**
 - Performance, welche nicht für Verzinsung, Bildung Rückstellungen, Verwaltung, ... bereits verwendet wurde

Beispiel 1: Festlegung Anteil Beteiligung an Überperformance

- Aufteilung Überperformance auf Beteiligung und Aufbau der WSR

Deckungsgrad	Zuweisung WSR	Verwendung für Zusatzverzinsung bzw. Rentenbonus
DG < 105 %	100 %	0 %
105 % ≤ DG < 110 %	75 %	25 %
110 % ≤ DG < 115 %	50 %	50 %
115 % ≤ DG < 120 %	25 %	75 %
120 % ≤ DG	0 %	100 %

- Form der Beteiligung
 - Aktiv Versicherte: Zusatzverzinsung der Altersguthaben
 - Rentner: Rentenbonus = massgebende Überperformance * 12
Bemerkung: 12 ≈ ∅ Barwertfaktor des Rentnerbestandes
(Abhängig von verwendeten technischen Grundlagen und Struktur der Pensionskasse)

Beispiel 1: Festlegung der Überperformance – Aktiv Versicherte

- | | |
|--|----------|
| ▪ Aktiv Versicherte | Beispiel |
| Erzielte Performance | 4.40 % |
| ./.. Garantierter Zins auf Altersguthaben | - 1.00 % |
| ./.. Verwaltungskosten | - 0.05 % |
| ./.. Finanzierungsanteil technische Rückstellungen | - 0.15 % |
| <hr/> | |
| Überperformance für Aktiv Versicherte | = 3.20 % |
-
- Überperformance (= max. Zusatzverzinsung) kann zur Wahrung der Stabilität durch eine Obergrenze beschränkt werden:
Beispiel (Ziel-WSR = 20 %):
- | | Obergrenze |
|--------------------|------------|
| DG < 110 % | 3% |
| 110 % ≤ DG < 120 % | 4% |
| 120 % ≤ DG | 5% |

Beispiel 1: Festlegung der Überperformance – Rentner

▪ Rentner	Beispiel
Erzielte Performance	4.40 %
./.. impliziter Zinssatz (Zinsgarantie des Rentners)	- 2.00 %
./.. Aufbau Rückstellung Lebenserwartung ¹	- 0.50 %
./.. Verwaltungskosten	- 0.05 %
./.. Garantieprämie (da nur Bonus, aber kein Malus)	- 0.25 %
<hr/>	<hr/>
Überperformance für die Rentner	= 1.60 %
▪ Überperformance * 12 (= max. Rentenbonus) kann zur Wahrung der Stabilität durch eine Obergrenze beschränkt werden:	
Beispiel (Ziel-WSR = 20 %):	Obergrenze
DG < 110 %	30%
110 % ≤ DG < 120 %	40%
120 % ≤ DG	50%

¹ Falls der implizite Zinssatz auf Periodentafeln basiert

Beispiel 1: Berechnung Beteiligung

- Deckungsgrad = 116 %
- **Aktiv Versicherte**
 - Überperformance Aktive 3.2 %
 - Anteil Beteiligung 75 %
 - **Zusatzverzinsung AGH** = 75 % * 3.2 % = **2.4 %**
- **Rentnergruppe 1** (impliziter Zinssatz 2.0 %)
 - Überperformance Rentnergruppe 1 1.6 %
 - Max. Rentenbonus = 1.6 % * 12 = 19.2 %
 - Anteil Beteiligung 75 %
 - **Rentenbonus Gr. 1** = 75 % * 1.6 % * 12 = **14.4 % * Jahresrente**
- **Rentnergruppe 2** (impliziter Zinssatz 2.4 %)
 - Überperformance Rentnergruppe 2 1.2 %
 - Max. Rentenbonus = 1.2 % * 12 = 14.4 %
 - Anteil Beteiligung 75 %
 - **Rentenbonus Gr. 2** = 75 % * 1.2 % * 12 = **10.8 % * Jahresrente**

Beteiligungsmodell: Beispiel 2

- **Idee:** Bei den Aktiv Versicherten wird das Altersguthaben in Abhängigkeit des Deckungsgrads zusätzlich (zum garantierten Zins) verzinst, bei den Rentnern soll im Ausschüttungsjahr der Rentenbonus dazu verwendet werden, Zinsdifferenzen zwischen den verschiedenen Rentnergruppen (infolge unterschiedlicher UWS bei Pensionierung) auszugleichen.
- **Umsetzung:** Die am schlechtesten gestellte Rentnergruppe (R1) erhält solange vom Rentenbonus, bis in der laufenden Periode die Zinsdifferenz zur am zweitschlechtesten gestellten Gruppe (R2) ausgeglichen ist. Falls noch Mittel übrig bleiben, erhalten R1 und R2 solange einen Rentenbonus, bis die Zinsdifferenz zur am drittschlechtesten gestellten Gruppe (R3) ausgeglichen ist u.s.w.

Bemerkung: Ein um 1 %-Punkt höherer impliziter Zinssatz hat bei der Pensionierung einen um rund 12 % höheren Umwandlungssatz und somit eine um rund 12 % höhere Rente zur Folge (exakter Wert ist abhängig von den verwendeten Grundlagen). Somit gleicht ein Rentenbonus von 12 % in etwa eine implizite Zinsdifferenz von 1 %-Punkt aus.

Beispiel 2: Zusatzverzinsung bzw. Rentenbonus

▪ Beteiligungsschema:

- Zielwert Wertschwankungsreserve: 20% notw. Vorsorgekapital

Deckungsgrad	Beteiligung Aktiv Versicherte in % Altersguthaben	Beteiligung Rentner in % Vorsorgekapital Rentner
DG < 105 %	0.0 %	0.0 %
105 % ≤ DG < 110 %	0.5 %	0.0 %
110 % ≤ DG < 115 %	1.0 %	0.0 %
115 % ≤ DG < 120 %	1.5 %	0.5 %
120 % ≤ DG < 125 %	2.0 %	1.0 %
125 % ≤ DG < 130 %	3.0 %	1.5 %
130 % ≤ DG	4.0 %	2.0 %

▪ Beispiel:

Deckungsgrad 117 %

- Aktiv Versicherte: Verzinsung Altersguthaben garantierter Zins +1.5 %
- Rentner: Gesamthaft werden 0.5 % des Vorsorgekapitals Rentner in Form eines Rentenbonus an die Rentner verteilt

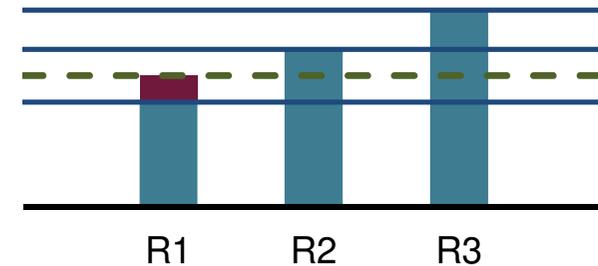
Beispiel 2: Verteilschlüssel Rentenbonus

- Der Rentenbonus wird gemäss dem nachfolgenden Mechanismus verteilt. Der nächste Schritt kommt jeweils nur zum Tragen, wenn noch zu verteilende Mittel übrig bleiben. So werden Zinsdifferenzen ausgeglichen.

- Mechanismus:**

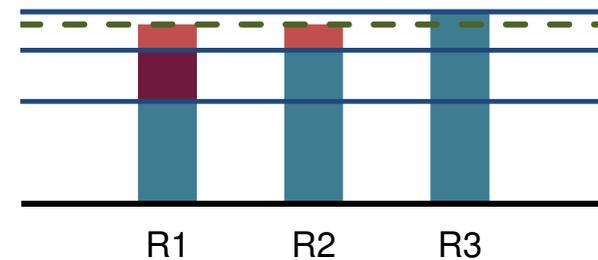
Schritt 1: Bonus für Gruppe R1

$$[\text{Zins}_{R2} - \text{Zins}_{R1}] * 12\%^1 * \text{RS}_{R1}$$



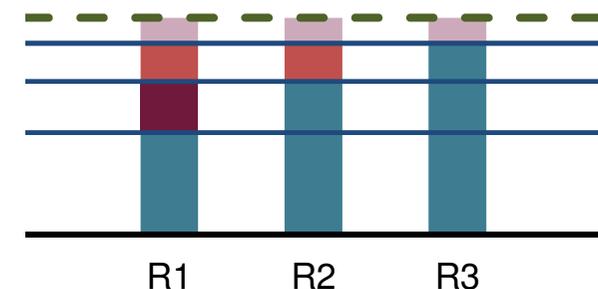
Schritt 2: Bonus für Gruppen R1 und R2:

$$[\text{Zins}_{R3} - \text{Zins}_{R2}] * 12\% * [\text{RS}_{R1} + \text{RS}_{R2}]$$



Schritt 3: Bonus für Gruppen R1, R2 und R3:

$$[\text{Zins}_{R4} - \text{Zins}_{R3}] * 12\% * [\text{RS}_{R1} + \text{RS}_{R2} + \text{RS}_{R3}]$$



.....

¹ Falls die Mittel ausreichen, sonst (vorhandene Mittel) / RS₁

RS: Rentensumme

Beispiel 2: Verteilung Rentenbonus

Beispiel:

- VK Rentner: 1'000 MCHF, Rentensumme 80 MCHF
- DG: 117% → Für Rentenbonus $0.5\% * 1'000 \text{ MCHF} = 5 \text{ MCHF}$

Rentnergruppe Pensionierung	impliziter Zins	Rentensumme in MCHF		Rentenbonus total	
				in MCHF	in % Rente
R1: ab 2017	2.0 %	5	Schritt 1	0.600	26.5 %
			Schritt 2	0.600	
			Schritt 3	0.125	
R2: 2012 - 2016	3.0 %	15	Schritt 2	1.800	14.5 %
			Schritt 3	0.375	
R3: vor 2012	4.0 %	60	Schritt 1	1.500	2.5 %

Schritt 1

$$R1: (3.0 - 2.0) * 12\% * 5 \text{ MCHF} = 0.6 \text{ MCHF} \rightarrow \text{noch zu Verteilen: } 4.4 \text{ MCHF}$$

Schritt 2

$$\left. \begin{array}{l} R1: (4.0 - 3.0) * 12\% * 5 \text{ MCHF} = 0.6 \text{ MCHF} \\ R2: (4.0 - 3.0) * 12\% * 15 \text{ MCHF} = 1.8 \text{ MCHF} \end{array} \right\} \rightarrow \text{noch zu Verteilen: } 2.0 \text{ MCHF}$$

Schritt 3

$$R1: 2.5\% * 5 \text{ MCHF} = 0.125 \text{ MCHF}$$

$$R2: 2.5\% * 15 \text{ MCHF} = 0.375 \text{ MCHF}$$

$$R3: 2.5\% * 60 \text{ MCHF} = 1.500 \text{ MCHF}$$

Generelle Umsetzungsfragen

- Wann erfolgt der Entscheid für mögliche Überschussbeteiligung (vor oder nach Ablauf des Kalenderjahres)?
- Für welchen Zeitraum soll die erzielte Rendite betrachtet werden?
 - 1. Oktober Vorjahr bis 30. September laufendes Jahr, Entscheid für laufendes Jahr
 - Kalenderjahr, Entscheid erst im Folgejahr möglich
- Welche Rentner werden berücksichtigt?
- Wo wird pauschalisiert?
 - Kompromiss zwischen "Gerechtigkeit" und Umsetzbarkeit
- Soll auch die Vergangenheit berücksichtigt werden?
 - BVK macht dies in ihrem Modell
 - Beispiel mit Berücksichtigung der Vergangenheit siehe Anhang

Generelle Umsetzungsfragen (2)

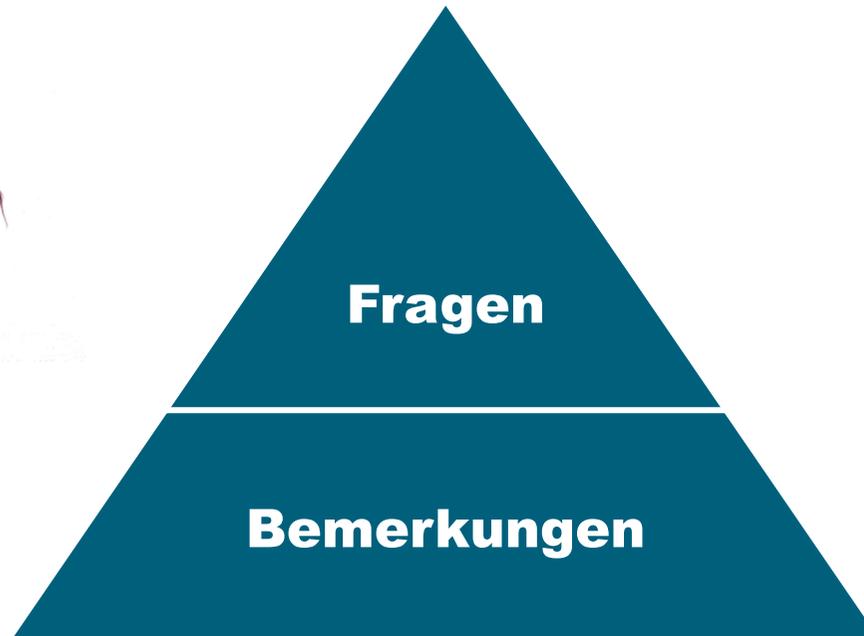
- Gilt als Basis für den Mechanismus der Deckungsgrad vor oder nach der Beteiligung?
 - Anwendungsbeispiel "**Deckungsgrad vor Beteiligung**":
 - 1. Schritt: Schätzung des Deckungsgrads mit garantierter Verzinsung
 - 2. Schritt: Bestimmung der Beteiligung anhand des Beteiligungsmodells
 - Problem: Durch die gewählte Beteiligung kann der Deckungsgrad in ein tieferes Deckungsgradintervall fallen, das nicht die gleiche Beteiligung erlaubt.
 - Anwendungsbeispiel "**Deckungsgrad nach Beteiligung**":
 - Die Beteiligung wird so gewählt, dass der Deckungsgrad nach der Beteiligung voraussichtlich in das Deckungsgradintervall fällt, das die gewählte Beteiligung erlaubt.

Fazit / Zusammenfassung

- Das oberste Organ muss jährlich über die Verzinsung der Altersguthaben und allfällige Rentenanpassungen entscheiden

 - "Gerechte" Beteiligung der Aktiv Versicherten und der unterschiedlichen Rentnergruppen am Vermögensertrag ist eine Herausforderung, insbesondere weil
 - jede Rentnergruppe ihren impliziten Zinssatz hat
 - Kompensationsmassnahmen den impliziten Zinssatz beeinflussen
- Es lohnt sich deshalb, ein Beteiligungsmodell auszuarbeiten, an dem man sich künftig orientieren kann.**

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**



Einschränkungen für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

- **Art. 46 BVV 2: Leistungsverbesserungen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht vollständig geäufteten Wertschwankungsreserven**
 1. Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, dürfen bei nicht vollständig geäufteten Wertschwankungsreserven Leistungsverbesserungen gewähren, wenn:
 - a) höchstens 50 Prozent des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve für die Leistungsverbesserung verwendet werden; und
 - b) die Wertschwankungsreserve mindestens zu 75 Prozent des aktuellen Zielwertes geäuft ist.

- **Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden (Stand 06.03.2017):**

Als Leistungsverbesserung gilt insbesondere jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der technische Zinssatz der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung sowie jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der aktuelle Referenzzinssatz der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE).

Beteiligungsmodell: Beispiel 3

- **Idee:** Allfällige Unterschiede aus der Vergangenheit sollen ausgeglichen werden

- **Umsetzung:**
 - Bestimmung der kumulierten oder durchschnittlichen Zinsgutschriften pro Destinatärsgruppe (oder Jahrgang) → Erstellen einer Generationenbilanz
 - Ausgleich der Zinsdifferenz in Form von Zusatzzins (Aktive Versicherte) bzw. Rentenbonus (Rentner), in Abhängigkeit der kumulierten oder der durchschnittlichen Zinsgutschriften der Vergangenheit
 - Ausgeschüttete Zinsdifferenz bzw. Rentenbonus werden in den Folgejahren mitberücksichtigt

- **Beispiel:** BVK
 - Richtgrösse für die Gewährung von Leistungsverbesserungen an Rentner ist die Differenz zwischen Zinsversprechen (Rentner) und effektiv erfolgter Verzinsung der Sparguthaben (Aktiv Versicherte) für jeden Jahrgang, kumuliert ab Rücktrittsalter

Beispiel 3: Vergangenheit

- Wie soll die Vergangenheit berücksichtigt werden?
 - Wie lange zurück?
 - Individuell ab Eintritt in die Pensionskasse
 - Pro Jahrgang, unabhängig vom Eintritt
- Welcher Jahrgang hat in der Vergangenheit wie profitiert?
- Ein '**Index der Verzinsung**' eines Destinatärs oder Jahrgangs berücksichtigt
 - Zinsgutschriften (Aktiv Versicherte)
 - Implizite Zinsgarantie (Rentner)
 - Allfälliger Aufbau Rückstellungen (z.B. RST für Lebenserwartung Rentner)
 - Allfällige Kompensationsmassnahmen (in % Vorsorgekapital)
 - Allfällige Zusatzgutschriften und Zusatzrenten (in % Vorsorgekapital)
 - Total erhaltene Verzinsung (inkl. Zinseszins)
 - Durchschnittliche Verzinsung
- 'Index der Verzinsung' ist auch ein Mass für die erfolgte Umverteilung zwischen den einzelnen Destinatärsgruppen

Beispiel 3: Index der Verzinsung

- Verzinsung in den letzten 10 Jahren (seit 2008, inkl. Zinseszins)

Stichtag	Verzinsung Altersguthaben	Index aktiver Versicherter	Aufbau Lebenserw. Rentner	Index Rentner per 01.01.2008 pensioniert	Index Rentner per 01.01.2013 pensioniert
				impliziter Zinssatz bei Pensionierung	
				3.5 %	3.0 %
01.01.2008	2.75 %	100.0	0.50 %	100.0	100.0
01.01.2009	2.00 %	102.8	0.50 %	104.0	102.8
01.01.2010	2.00 %	104.8	0.50 %	108.2	104.8
01.01.2011	2.00 %	106.9	0.50 %	112.5	106.9
01.01.2012	1.50 %	109.0	0.50 %	117.0	109.0
01.01.2013	1.50 %	110.7	0.50 %	121.7	110.7
01.01.2014	1.75 %	112.3	0.50 %	126.5	114.5
01.01.2015	1.75 %	114.3	0.50 %	131.6	118.6
01.01.2016	1.25 %	116.3	0.50 %	136.9	122.7
01.01.2017	1.00 %	117.8	0.50 %	142.3	127.0
01.01.2018	1.00 %	118.9	0.50 %	148.0	131.4
Kumulierter Zins		18.9 %		48.0 %	31.4 %
Ø Zins		1.75 %		4.00 %	2.77 %

- Aktiver Versicherter hat in den letzten 10 Jahren 18.9 % bzw. 1.75 % pro Jahr erhalten
- Rentner hat in den letzten 10 Jahren 48 % bzw. 4.00 % pro Jahr erhalten
- Versicherter, welcher 2013 pensioniert wurde hat in den letzten 10 Jahren total 31.4 % bzw. 2.77 % pro Jahr erhalten

ALLVISA | VORSORGE

Steigende Anforderungen im neuen Datenschutzrecht

Referentin



Priska Ineichen

Vizedirektorin bei Balmer-Etienne AG
lic. iur., Rechtsanwältin
priska.ineichen@balmer-etienne.ch

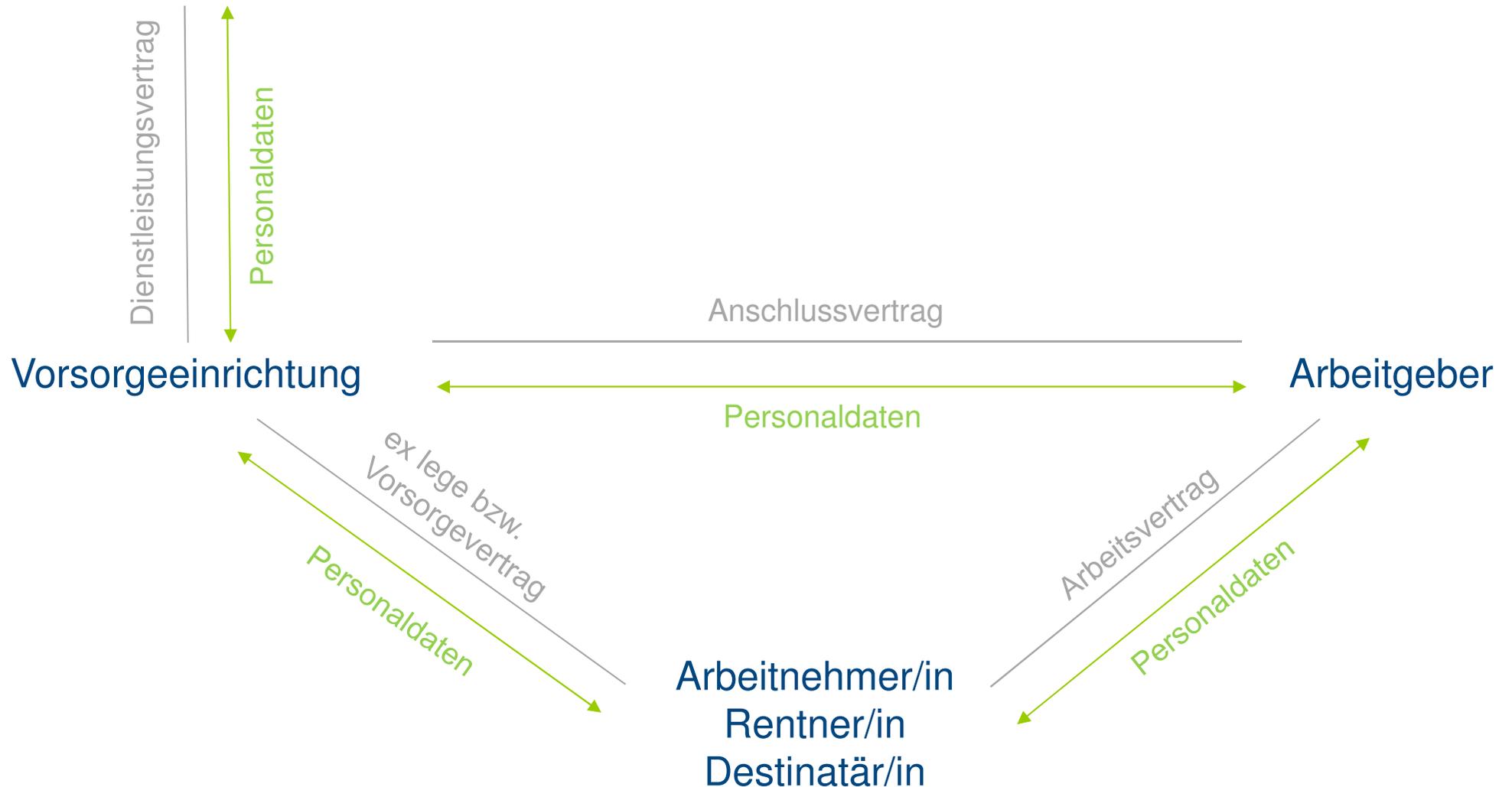
Programm

- Ausgangslage: Datenschutz für Schweizer Pensionskassen heute
- Anwendbarkeit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf Schweizer Pensionskassen
- Ausblick: Das neue Schweizer Datenschutzrecht (nDSG)
- Steigende Anforderungen im neuen Datenschutzrecht
- Schlusswort

Ausgangslage: Datenschutz für Schweizer Pensionskassen heute

Übersicht

Allvisa AG / Allvisa Services AG



Ausgangslage: Datenschutz für Schweizer Pensionskassen heute

Gesetzliche Bestimmungen

- Generell
 - Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
 - Art. 28 ZGB (Persönlichkeitsschutz)

- Für die obligatorische berufliche Vorsorge: Art. 85a ff. BVG «lex specialis»
 - Art. 85a BVG (gesetzliche Grundlage)
 - Art. 85b BVG (Akteneinsicht)
 - Art. 86 BVG (Schweigepflicht)
 - Art. 86a BVG (Datenbekanntgabe an Dritte)
 - Art. 86b BVG (Informationspflichten gegenüber den Versicherten)

Ausgangslage: Datenschutz für Schweizer Pensionskassen heute

Gesetzliche Bestimmungen

- Für den überobligatorischen Bereich
 - Datenschutzbestimmungen gemäss BVG nur für AHV-Nummer (Art. 49 Abs. 2 BVG)
Aber: Herrschende Lehre ist sich einig, dass insbesondere bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen die Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG umfassend Anwendung findet.
 - Art. 331c OR (gesundheitliche Vorbehalte)

Anwendbarkeit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf Schweizer Pensionskassen

Allgemeines

Einhaltung der Datenschutzgrundsätze nach DSGVO kann insbesondere dann gegeben sein, wenn Schweizer Pensionskassen

- mit Unternehmen mit Sitz in einem EU-Staat einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben, weil dieses in der Schweiz Personen beschäftigt, welche dem BVG unterstellt sind (Arbeitnehmer in der Schweiz mit einem Arbeitgeber in einem EU-Staat);
- mit einer schweizerischen Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz in einem EU-Staat einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben;
- mit einem Schweizer Unternehmen einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben, und dieses Grenzgänger beschäftigt;
- in ihrem Destinatärenkreis Rentner/innen mit Wohnsitz in der EU haben.

Anwendbarkeit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf Schweizer Pensionskassen

Art. 3 Abs. 1 und 2 DSGVO lautet:

«(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung **personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden**, durch einen **nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter**, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht,

- a) betroffenen Personen **in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten**, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;
- b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.»

Anwendbarkeit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf Schweizer Pensionskassen

- Kriterien für die Anwendbarkeit
 - Personenbezogene Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden (Grenzgänger, Rentenbezüger mit Wohnsitz in der EU)
 - Nicht in der Union niedergelassene Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter (Schweizer Pensionskasse)
 - Dienstleistungen in der Union anbieten (gesetzliche und überobligatorische Vorsorge)

Ausblick: Das neue Schweizer Datenschutzrecht (nDSG)

➤ Stand

- Entwurf des nDSG liegt den Räten seit September 2017 vor
- Seit Januar 2018 ist bekannt, dass die Räte planen, die nDSG zweiteilig zu beraten und in Kraft zu setzen, wobei unbestritten ist, dass die Anpassungen im nDSG in dieselbe Richtung gehen wie DSGVO
- Datum der Inkraftsetzung im August 2018/Januar 2019, wie vom Bundesrat erhofft, eher unrealistisch

➤ Fazit

- Grundlagenarbeiten für Schweizer Pensionskassen zur Einhaltung der Datengrundsätze gemäss nDSG und DSGVO sind dieselben
- Art und Weise, wie Daten bearbeitet werden dürfen, ändert nicht gross, **ABER: mehr Governance und Dokumentation = Fleissarbeit!**

Steigende Anforderungen im neuen Datenschutzrecht

- Datenerhebung muss rechtmässig erfolgen (gesetzliche Grundlage, Vertrag, Einwilligung)
- **Zusätzliche Pflichtinformationen (z. B. Versicherte sind darüber zu informieren, welche Daten (nicht nur die sensiblen) zu welchem Zweck bearbeitet werden)**
- **Jede Datenbearbeitung muss in einem Inventar aufgenommen werden und alle internen Datenbearbeitungsprozesse sind zu dokumentieren**
- **Pflicht zur Datenschutz-Folgeabschätzung und ggf. mit Behörden-Meldung**
- **Regeln für Voreinstellung der Datenverarbeitungssysteme bei der Datenerhebung und bei der Datenbearbeitung (Privacy by Design and Default)**
- **Pflicht zur unaufgeforderten Behördenmeldung und ggf. Meldung an Betroffene bei Sicherheitsvorfällen (z. B. Verlust und Diebstahl von Daten, Hacking)**
- **Ernennung eines Datenschutzbeauftragten ist zu prüfen**

Und weshalb machen Sie das als Pensionskasse?

- Wettbewerbsvorteil!
- Vermeidung von Reputationsschäden!
- Vermeidung von Sanktionen! (nach nDSG bis CHF 250 000 und nach DSGVO bis EUR 20 Mio. oder 4 % des globalen Jahresumsatzes)

ALLVISA | AKTUELL

Mai 2018

Aktuelle Rechtsprechung

Carmela Wyler-Schmelzer, lic. iur. Rechtsanwältin

Agenda

1. Teilliquidation (Mitgabe Rückstellungen)
2. Invalidität (Teilzeiterwerbstätige)
3. Begriff der Lebensgemeinschaft
4. Invalidität (zeitlicher Konnex)
5. Das Allerwichtigste in Kürze

1. Teilliquidation (Rückstellungen)

BGE vom 16.3.2018, 9C_615/2017

Sachverhalt

- Die Mitarbeiter der C AG wechselten von der Pensionskasse A zur Pensionskasse B. Dies führte zu einer Teilliquidation bei der Pensionskasse A per 31.12.2011.
- Die Pensionskasse B und eine Gruppe ehemaliger Mitarbeiter ersuchten um Überprüfung des Verteilplans betreffend die kollektiv mitzugebenden Rückstellungen.
- Strittig waren die Rückstellungen für die Finanzierung der Besitzstände, für Pensionierungsverluste und für den nicht finanzierten Teil der Risikoprämie.

Sachverhalt

- Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde gegen eine Verfügung der Aufsichtsbehörde ab (Rückstellungen mussten anteilig mitgegeben werden).

Entscheid und Begründung BGer

- Die dagegen erhobene Beschwerde wurde abgewiesen.
- Die Erwägungen in BGE 140 V 121 haben nach wie vor Gültigkeit. Für die Beurteilung, ob ein versicherungstechnisches Risiko übertragen wird, ist einzig die Situation bei der abgebenden Kasse relevant.

Entscheid und Begründung BGer

- Soweit der Abgangsbestand vom Zweck der fraglichen Rückstellung miterfasst ist, hat er anteilmässigen Anspruch darauf. Wurden die versicherungstechnischen Rückstellungen auch für den Abgangsbestand gebildet (anders gesagt: sind Fort- und Abgangsbestand gleichermaßen vom Bestimmungszweck der Rückstellungen erfasst), so sind sie anteilmässig mitzugeben.

Rechtsgrundlagen

Art. 27h Abs. 1 BVV 2

« Treten mehrere Versicherte gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

...»

Fazit

- Bestätigung der Rechtsprechung.
- Das Bundesgericht musste sich aber mit der Frage, ob der Abgangsbestand vom Zweck der fraglichen Rückstellung erfasst war, nicht differenziert auseinandersetzen (liegen gleiche Verhältnisse hinsichtlich des Fort- und Abgangsbestandes vor?).

Exkurs

- «... Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessenen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. ...» : noch nicht von der Rechtsprechung geklärt.

2. Invalidität bei Teilzeiterwerbstätigen

BGE vom 7.3.2018, 9C_133/2017

Sachverhalt

- A arbeitete bis 30.4.2011 Teilzeit in einem Tankstellenshop.
- Die IV sprach ihm ab 1.4.2012 eine halbe Rente zu.
- Die Sammelstiftung lehnte Leistungen der beruflichen Vorsorge ab, da A seine Teilzeittätigkeit trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung im bisherigen Umfang weiterführen konnte.
- Das kantonale Gericht wies die Klage von A ab.

Entscheid und Begründung BGer

- Die Beschwerde wurde teilweise gutgeheissen und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen (Festsetzung Arbeitspensum).
- Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn und solange die versicherte Person trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung im bisherigen Umfang weiter arbeiten kann oder könnte.

Entscheid und Begründung BGer

- Denkbar sind mehrere Methoden der IV-Grad-Berechnung durch die Pensionskasse, favorisiert wird folgende: Die Pensionskasse rechnet das Valideneinkommen der IV, an das sie grundsätzlich gebunden ist, auf das ausgeübte Teilzeitpensum herunter und führt gestützt darauf eine Einkommensvergleichsrechnung durch.
- Dies gilt sowohl, wenn die teilerwerbstätige Person über keinen Aufgabenbereich verfügt (vgl. BGE 142 V 290) als auch, wenn die Invaliditätsbemessung der IV auf einer hypothetischen Vollzeitbeschäftigung beruht.

Exkurs

- Änderung von Art. 27 und 27^{bis} IVV per 1.1.2018: angepasstes Berechnungsmodell für die gemischte Methode mit Verbesserung für teilerwerbstätige Personen (stärkere Berücksichtigung der Einschränkungen im Erwerbsbereich, was tendenziell zu höheren Invaliditätsgraden als bisher führt).

Exkurs

- *Einschränkung im Erwerb*: Hochrechnung des Einkommens aus Teilzeitpensum auf hypothetische Vollerwerbstätigkeit (= Valideneinkommen), Gewichtung der prozentualen Erwerbseinbusse anhand des Beschäftigungsgrades, den die Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.
- *Einschränkung im Haushaltsbereich*, Gewichtung.
- *Invalideneinkommen* wie bisher.

Exkurs

Beispiel (1):

- Arbeitspensum bei Gesundheit: 50 % (Lohn CHF 30'000) / Aufgabenbereich: 50 %
- 50 % arbeitsfähig in angestammter Tätigkeit, 30 % Einschränkung im Haushalt

Exkurs

Beispiel (1):

	Beschäftigungsgrad	Einschränkung neu	IV-Grad neu	Einschränkung bisher	IV- Grad bisher
Erwerb	50 %	50 %*	25 %	0 %**	0 %**
Haushalt	50 %	30 %	15%	30 %	15 %
Gesamt-IV-Grad			40 %		15 %
IV-Grad (PK) **		0 %	0 %	0 %	0 %

* Valideneinkommen CHF 60'000 (hochgerechnet auf 100 %), Invalideneinkommen CHF 30'000

** Valideneinkommen CHF 30'000, Invalideneinkommen CHF 30'000

Exkurs

Beispiel (2):

- Arbeitspensum bei Gesundheit 50 % (Lohn CHF 50'000)
- 30 % arbeitsfähig in angestammter Tätigkeit, keine Einschränkung im Haushalt
- Hypothetisches Arbeitspensum gemäss IV 80 %

Exkurs

Beispiel (2):

	Beschäftigungsgrad	Einschränkung neu	IV-Grad neu	Einschränkung bisher	IV-Grad bisher
Erwerb	80 %	70 %*	56 %	62.5 % **	50 %**
Haushalt	20 %	0 %	0%	0 %	0 %
Gesamt-IV-Grad			56 %		50 %
IV-Grad (PK)***	50 %	40 %	40 %	40 %	40 %

* Valideneinkommen IV CHF 100'000 (hochgerechnet auf 100 %), Invalideneinkommen CHF 30'000

** Valideneinkommen IV CHF 80'000

*** Verhältnisse bei Eintritt Arbeitsunfähigkeit, Valideneinkommen CHF 50'000, Invalideneinkommen CHF 30'000

Fazit

- Nach wie vor nicht massgebend für die Vorsorgeeinrichtung ist der Gesamt-Invaliditätsgrad.
- Bindung an das Invalideneinkommen sowie an die Aufteilung Haushalt/Erwerb gemäss IV.
- Keine Bindung an Einschränkung im Erwerb, eigenständige Ermittlung IV-Grad (Bindung an das hypothetische Valideneinkommen, aber bezogen auf das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherte Teilzeitpensum).

Fazit

- Überentschädigungsberechnung:

Mutmasslich entgangenes Einkommen: massgebend ist das hypothetische Pensum im Zeitpunkt der Überentschädigungsberechnung.

Anrechnung Invalidenrente der IV: Ist weiterhin der Teilinvaliditätsgrad Erwerb anrechenbar (Formel vgl. BGE 124 V 279)?

3. Todesfalleistungen (Lebensgemeinschaft)

BGE vom 27.10.2017 (9C_193/2017)

Sachverhalt

- C verstarb am 12.2.2015 ohne gesetzliche Erben.
- B beantragte die Ausrichtung einer Lebenspartnerrente.
- B und C führten vom Dezember 2000 bis Februar 2015 eine eheähnliche Lebensgemeinschaft (also mehr als fünf Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter und ununterbrochen bis zum Tod).
- B lebte seit 1996 von ihrem Ehemann gerichtlich getrennt. Seit dem 20.2.2012 war sie geschieden.

Sachverhalt

- Das Reglement setzt unter anderem voraus, dass ein gemeinsam geführter Haushalt und das Vorliegen einer ausschliesslichen Zweierbeziehung gegeben ist und dass die versicherte Person und der Lebenspartner beide unverheiratet sind.
- Die Vorinstanz hiess den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gut.

Entscheid und Begründung BGer

- Die Beschwerde wurde gutgeheissen (keine Lebenspartnerrente, da nicht während der gesamten fünfjährigen Dauer unverheiratet).
- Die Pensionskassen dürfen den Kreis der Berechtigten enger fassen als im Gesetz.
- «Unverheiratet» kann sachlogisch nichts anderes bedeuten, als dass der Lebenspartner während der vorausgesetzten mindestens fünfjährigen Dauer der Lebensgemeinschaft nicht mit einer Drittperson verheiratet gewesen sein darf.

Rechtsgrundlagen

Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG

«Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

...»

Fazit

- «Lebensgemeinschaft ist eine Verbindung von zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts, welcher sowohl in geistig-seelischer als auch in körperlicher und wirtschaftlicher Hinsicht grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter zukommt. Dabei müssen diese Merkmale nicht kumulativ gegeben sein. ... Entscheidend ist, ob aufgrund der Würdigung der gesamten Umstände von der Bereitschaft beider Personen auszugehen ist, einander Beistand und Unterstützung zu leisten wie es Art.159 Abs. 3 ZGB von Ehegatten fordert.»

(vgl. BGE vom 4.5.2017, 9C_771/2016)

Fazit

- Gemäss Art. 20a BVG ist keine ständige und ungeteilte Wohngemeinschaft nötig (d.h. kein gemeinsamer Haushalt) und keine massgebliche Unterstützung.
- Reglementarisch können zusätzliche formelle und materielle Erfordernisse festgelegt werden.
 - z.B. schriftliche Begünstigenerklärung, schriftliche Unterstützungsvereinbarung, Verwirkungsfrist für Anmeldung.
 - z.B. gemeinsamer Haushalt, Lebensgemeinschaft und Unterstützung in erheblichem Ausmass, gemeinsamer amtlicher Wohnsitz.

4. Invalidität (zeitlicher Konnex)

Entscheidung des Bundesgerichts vom
20.3.2018, 9C_147/2017

Sachverhalt

- A war bis 1997 bei der B AG angestellt und bei der BVG-Stiftung Handel Schweiz vorsorgeversichert.
- Die IV sprach A eine ganze Rente ab 1.10.1997 zu. Die BVG-Stiftung richtete ebenfalls Leistungen aus.
- Im Rahmen eines Revisionsverfahrens hob die IV die Rente auf Ende Juni 2007 auf. Daraufhin stellte die BVG-Stiftung ihre Leistungen ebenfalls ein.

Sachverhalt

- A war seit April 2007 in angepasster Tätigkeit 100 % arbeitsfähig mit Leistungseinschränkung von 20 %. A. konnte ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen.
- 2011 beantragte A infolge Verschlechterung des Gesundheitszustands erneut eine IV-Rente, welche ihr gestützt auf ein bidisziplinäres Gutachten ab 2013 gewährt wurde.

Sachverhalt

- Die BVG-Stiftung lehnte die Ausrichtung von Invalidenleistungen ab.
- A klagte auf Invalidenleistungen rückwirkend ab 1.7.2007 bzw. eventualiter ab 2013.

Entscheid und Begründung BGer

- Das kantonale Gericht wies die Klage ab. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom BGer teils gutgeheissen und an die Vorinstanz zurückgewiesen.
- Der sachliche Konnex bezüglich der somatischen Beschwerden war nicht gegeben (unstrittig).
- Die psychisch bedingte erstmalige Arbeitsunfähigkeit trat während dem Vorsorgeverhältnis ein (somatisch bestand volle Arbeitsunfähigkeit in adaptierter Tätigkeit).

Entscheid und Begründung BGer

- Eine Arbeitsunfähigkeit unter 20 % (bzw. Arbeitsfähigkeit über 80 %) unterbricht den zeitlichen Konnex zwischen der ursprünglichen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität, wenn die Einsatzfähigkeit in angepasster Tätigkeit mindestens drei Monate dauert.

Rechtsgrundlagen

- Art. 23 lit. a und 24 Abs. 1 BVG
- > Invalidität im Sinne der IV.
- > mindestens 20 %ige Arbeitsunfähigkeit während dem Vorsorgeverhältnis.
- > Der Anspruch auf Invalidenleistungen erfordert einen engen sachlichen und zeitlichen Konnex zwischen der während dem Vorsorgeverhältnis eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität.

Fazit

- Die bisher uneinheitliche Praxis wurde geklärt.
- Anforderungen an Unterbruch zeitlicher Konnex sind hoch (80 %ige Arbeitsfähigkeit genügt nicht).
- Weiterhin genügt eine Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit.

Exkurs

- Änderung der Rechtsprechung bei der Beurteilung eines Rentenanspruchs bei psychischen Leiden: Das strukturierte Beweisverfahren zur Abklärung psychosomatischer Leiden ist künftig auf sämtliche psychische Erkrankungen anwendbar (BGEs vom 30.11.2017, 8C_841/2016, 8C_130/2017).
- Sachlicher Konnex bei somatischer Arbeitsunfähigkeit während Versicherungsdeckung und psychisch bedingter Invalidität : Die Störung muss sich während des Vorsorgeverhältnisses manifestiert und das Krankheitsgeschehen erkennbar mitgeprägt haben (BGE vom 19.01.2017, 9C_583/2016).

5. Das Allerwichtigste in Kürze

- *Teilliquidation*: Soweit der Abgangsbetrag vom Zweck der fraglichen Rückstellung miterfasst ist, hat er anteilmässigen Anspruch darauf.
- *Invalidität bei Teilzeit*: differenzierte Berücksichtigung der IV-Feststellungen, eigenständige Berechnung durch die Pensionskasse erforderlich.
- *Todesfalleistungen (Lebensgemeinschaft)*: reglementarisch restriktivere Regelungen sind möglich.
- Der *zeitliche Konnex (Invalidenleistungen)* wird nur unterbrochen, wenn während mindestens drei Monaten eine Arbeitsfähigkeit von > 80 % (auch in angepasster Tätigkeit) bestand.

Fragen?

Carmela Wyler-Schmelzer

lic. iur. Rechtsanwältin

Seestrasse 6

Postfach 1544

8027 Zürich

I: www.hmvlaw.ch

E: carmela.wyler-schmelzer@hmvlaw.ch

T: 043 344 43 00

Anhang

Hier finden Sie die sogenannten publizierten (BGE) und nicht publizierten Urteile des Bundesgerichts:

www.bger.ch

Vorsorge 2.0: Vorsorgelösungen der Zukunft - Ideen zu möglichen Entwicklungen und Bedürfnissen!

ALLVISA | AKTUELL

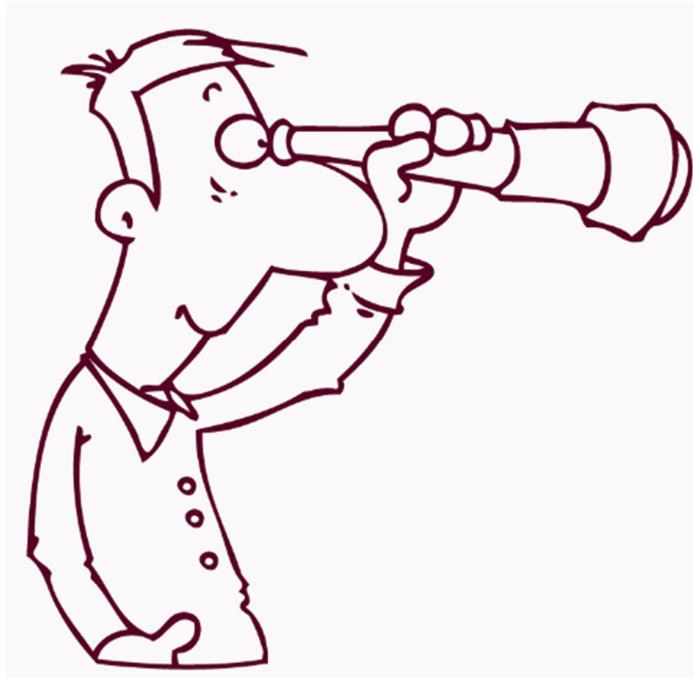
Frühling 2018

Dr. Brigitte Terim
Pensionsversicherungsexpertin SKPE
Dr. Christoph Plüss
Pensionsversicherungsexperte SKPE

ALLVISA | VORSORGE



Ansätze für neue Modelle im Leistungsbereich



1. Ausgangslage (I)



- Die berufliche Vorsorge sieht sich mit diversen Veränderungen konfrontiert. Gewisse davon werden immer wieder diskutiert, wie z.B.:
 - Demographie (Alterung, Langleberisiko)
 - Kapitalmarkt (Wegfall dritter Beitragszahler, Kostendruck)
 - Regulierung (Gesetz, Weisungen OAK)



1. Ausgangslage (II)

- Dabei geht jedoch ein Thema oft vergessen: **Die Entwicklung der Gesellschaft!**

	Maturists (geboren vor 1945)	Baby Boomers (1945 – 1960)	Generation X (1961 – 1980)	Generation Y (1981 – 1995)	Generation Z (nach 1995 geboren)
Prägende Erfahrungen	Zweiter Weltkrieg Rationierungen Starr definierte Geschlechterrollen Rock'n'Roll Kernfamilie Festgelegtes Frauenbild	Kalter Krieg Wirtschaftswunder Swinging Sixties Mondlandung Jugendkultur Woodstock Familienorientierung Zeitalter der Teenager	Ende des Kalten Kriegs Mauerfall Reagan – Gorbatschow Thatcherismus Live Aid Der erste PC Anfänge mobile Technologie Schlüsselkinder Zunahme von Scheidungen	Terroranschläge 9/11 Playstation Social Media Invasion im Irak Reality TV Google Earth	Wirtschaftlicher Abschwung Erderwärmung Globalisierung Mobile Devices Energiekrise Arabischer Frühling Eigene Medienkanäle Cloud Computing Wikileaks
Anteil an arbeitender Bevölkerung in % (in UK)	3%	33%	35%	29%	Teilweise in befristeten Arbeitsverhältnissen oder in Ausbildung
Ziel	Eigenheim	Jobsicherheit	Work-Life-Balance	Freiheit und Flexibilität	Sicherheit und Stabilität
Haltung zu Technologie	Weitgehend uninteressiert	Erste IT-Erfahrungen	Digital Immigrants	Digital Natives	„Technoholics“ abhängig von der IT, nur begrenzte Alternativen
Haltung zu Karriere	Lebenslange Jobgarantie	Karriere im Unternehmen, wird von den Angestellten mitgestaltet	Karriere bezieht sich auf den Beruf, nicht mehr auf den Arbeitgeber	Digitale Unternehmer Arbeit „mit“ Organisationen, nicht „für“ Organisationen	Multitasking-Karriere Übergangsloser Wechsel zwischen Unternehmen und „Pop-up“-Business
Typisches Produkt	 Auto	 Fernseher	 PC	 Tablet / Smartphone	Google Glass Nanocomputer 3-D-Drucker Fahrerlose Autos
Medien Kommunikation	 Brief	 Telefon	 E-Mail und SMS	 Text oder Social Media	Mobile oder in die Kleidung integrierte Kommunikationsmedien
Bevorzugte Kommunikation	 Face-to-Face Meetings	 Face-to-Face, zudem Telefon und E-Mail	 Text Messaging oder E-Mail	 Online und Mobile (SMS)	 Facetime

INTERNET WORLD Business 22/14 Quelle: Futurebiz

1. Ausgangslage (III)



Bezeichnung	Charakteristika
Baby Boomers	<ul style="list-style-type: none">- Erfolgreich, im Nachkriegsboom zu Wohlstand gekommen, prestigegetrieben, konkurrenzbetont- zuerst die Arbeit, dann der Spass- Zahlenmässig grösste Generation
Generation X	<ul style="list-style-type: none">- Individuell, ambitioniert und ehrgeizig, unabhängig, selbständig- Work-Life-Balance im Fokus- Autoritäten gegenüber kritisch
Generation Y	<ul style="list-style-type: none">- Egozentrisch, behütet, technologiefreundlich- Mobil, interkulturell, wiss- und lernbegierig
Generation Z	<ul style="list-style-type: none">- vernetzte Welt

Das Zusammenspiel der Generationen ist nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für die Pensionskassen **eine Herausforderung!**



1. Ausgangslage (IV)

- Jede Generation hat ihre **eigene (Wert-)Vorstellung, Verhaltensmuster und Umgangsformen!**
- Für jüngere Generationen ist die berufliche Vorsorge noch zweitrangig.
- Je nach Lebenssituation haben verschiedene Themen ein ganz unterschiedliches Gewicht (ledig, verheiratet, Kinder,...)
- Vor allem die Arbeitnehmer aus den jüngeren Generationen rufen daher immer mehr nach **Individualisierung in allen Lebensbereichen**. Dies gilt auch für die berufliche Vorsorge (Stichwort: 1e Vorsorgelösung).
- Auch die Pensionskassen sollten diesen Trend aufnehmen und den Versicherten, wo möglich, Wahlmöglichkeiten bieten.



2. Wahlmöglichkeiten bei den Altersleistungen (I)

- Bei den Altersleistungen ist das bekannteste Beispiel für die Individualisierung die flexible Pensionierung. Damit verbunden ist u.a.
 - die Wahl des Pensionierungszeitpunkts (zwischen 58 und 70)
 - eine schrittweise Pensionierung mit gestaffeltem Leistungsbezug
 - ...
- Auch gibt es eine Vielzahl an Rentenmodellen, die zur Wahl angeboten werden können (sofern eine überobligatorische Vorsorge besteht):
 - **variable Altersrente:** Die Altersrente wird in einen garantierten und in einen variablen Teil unterteilt. Hier gibt es verschiedene Modelle.
 - **Beschränkung der Altersrente:** Die Altersrente wird auf einen fixen Frankenbetrag begrenzt. Das restliche Guthaben wird als Kapital ausbezahlt.
 - **Definition einer Mindestaltersrente:** Es wird definiert, wie hoch die Mindestaltersrente sein muss, bevor ein restliches Guthaben als Kapital bezogen werden kann.



2. Wahlmöglichkeiten bei den Altersleistungen (II)

- **Altersrente mit garantierter Laufzeit:** Die Altersrente wird lebenslänglich ausgerichtet, jedoch mindestens für eine fix definierte Zeit (z.B. 15 Jahre). Stirbt der Altersrentner vor Ablauf der fix definierten Zeit, so werden die verbleibenden Altersrenten an die Begünstigten als Kapital ausgerichtet.
- **Altersrente mit Rentenstufen:** Die Höhe der Altersrente ist altersabhängig und sinkt mit steigendem Alter (z.B. alle 5 Jahre reduziert sich die Altersrente um einen zu definierenden Prozentsatz).
- **Altersrente mit Wahl der Höhe der Ehegattenrente:** Der Versicherte kann vor Beginn der Altersrente die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente wählen. Dabei wird eine Auswahl vorgegeben.



2. Wahlmöglichkeiten bei den Altersleistungen (III)

- **Altersrente mit Rückgewähr:** Im Todesfall des Altersrentners wird das nicht verbrauchte Kapital an die Begünstigten ausgerichtet.
- **temporäre Altersrente (= Zeitrente):** Die Altersrente wird für eine festzulegende Zeitdauer (z.B. 10, 15 oder 20 Jahre) ausgerichtet. Der Versicherte kann die Zeitdauer bestimmen.
- Die Pensionskasse hat bei den Altersleistungen die Möglichkeit, diverse Wahlmöglichkeiten anzubieten. Hier besteht inzwischen eine Vielfalt an Möglichkeiten.
- Damit kann bei den **Altersleistungen** dem **Anspruch auf Individualisierung Rechnung getragen werden.**



3. Wahlmöglichkeiten beim Sparprozess

- **Wahl zwischen verschiedenen Sparplänen:** Immer mehr Pensionskassen bieten die Wahl zwischen zwei oder maximal drei verschiedenen Sparplänen.
- Die Versicherten können somit jährlich aufgrund ihrer individuellen Lebenssituation (z.B. berufsbegleitende Ausbildung, Familiengründung, etc.) entscheiden, welche Beiträge sie entrichten möchten.
- Allfällige Lücken können später auch mit freiwilligen Einkäufen ausgeglichen werden.
- Damit kann auch **beim Sparprozess** dem **Anspruch auf Individualisierung Rechnung getragen werden.**



4. Wahlmöglichkeiten bei den Risikoleistungen (I)

- Bei den **Risikoleistungen** bieten erst wenig Pensionskassen die Wahlmöglichkeit an (gesetzliche Grundlage dafür wäre vorhanden).
- Wahlmöglichkeit würde jedoch den Versicherten ermöglichen, die Risikovorsorge nach der aktuellen Lebenssituation und Bedürfnissen auszurichten.
- Dies soll anhand des nachfolgenden Beispiels veranschaulicht werden:

Lebensphase	Bedürfnisse
unter 30-jähriger Single; ohne Kinder	<ul style="list-style-type: none">- Finanzierung vorwiegend für die Altersleistungen (Zinseszinsseffekt)- gute Absicherung gegen Invalidität- Hinterbliebenenschutz sekundär
im Alter 30 bis 50; mit Familie	<ul style="list-style-type: none">- gute Absicherung gegen Invalidität- Hinterbliebenenschutz zentral



4. Wahlmöglichkeiten bei den Risikoleistungen (II)

- Wahlmöglichkeit bei den Risikoleistungen kann angeboten werden, indem die Pensionskasse **verschiedene Risikopläne mit unterschiedlich abgestuften Leistungen** einführt!
- Pro Versichertenkollektiv **maximal drei** verschiedene Pläne.
- **Risikobeitrag wird entsprechend variiert**, wobei der Beitragssatz des Arbeitgebers in allen drei Plänen gleich hoch sein muss.



4. Wahlmöglichkeiten bei den Risikoleistungen (III)

- Hier **ein Beispiel** für die Planwahl bezüglich der Risikoleistungen:

	Risikoplan 1	Risikoplan 2	Risikoplan 3
Invalidenrente	45 % des AHV-Lohns	45 % des AHV-Lohns	50 % des AHV-Lohns
Ehegatten-/Partnerrente	BVG-Mindestleistungen	27 % des AHV-Lohns	40 % des AHV-Lohns
Invaliden-Kinderrente bzw. Waisenrente	BVG-Mindestleistungen	9 % des AHV-Lohns	10 % des AHV-Lohns
Todesfallkapital	Rückgewähr	Rückgewähr, mind. 100 % des AHV-Lohns	Rückgewähr, mind. 200 % des AHV-Lohns
Beitrag für Risiko- (und Verwaltungs-)kosten	2.0 % des AHV-Lohns AN 0.5 % / AG 1.5 %	2.4 % des AHV-Lohns AN 0.9 % / AG 1.5 %	3.0 % des AHV-Lohns AN 1.5 % / AG 1.5 %



4. Wahlmöglichkeiten bei den Risikoleistungen (IV)

- Bei einem solchen Modell ist sicher die **Risikoantiselektion** ein Thema.
- Diese kann **mindestens teilweise eingeschränkt** werden, indem:
 - Die Versicherten **3 bis 5 Jahre im gewählten Plan bleiben müssen** (kein jährlicher Wechsel).
 - Bei einem Wechsel in einen höheren Risikoplan ab einer bestimmten Schadenssumme zusätzlich eine **Gesundheitsprüfung** erfolgt.
 - ...
- Die **Solidarität** wird durch diese Lösung in einem vertretbaren Mass reduziert.
- Die Versicherten können relativ **kostengünstig** höhere Risikoleistungen einkaufen.
- Somit kann auch bei den **Risikoleistungen** dem **Anspruch auf Individualisierung Rechnung getragen werden.**



5. Risikoleistungen: mögliche Optionen (I)

- Die Rentenleistungen bei Invalidität und Tod können in einem Beitragsprimat auf drei verschiedene Arten versichert werden:
 - In einer Variante entspricht die versicherte, **lebenslängliche**, Invalidenrente der Altersrente. Dabei erfolgt die Berechnung:
 - **ohne** einen Zins (= BVG Logik);
 - **mit** einem **fixen** Realzins;
 - **mit** einem **variablen** Realzins.
 - In einer zweiten Variante bildet der versicherte Lohn die Grundlage für die Berechnung der **temporären** Risikoleistungen. Man spricht hier von einem sog. **Duoprимatsplan (oder auch Bi-Primat genannt)**.
 - In einer dritten Variante werden die erste und zweite Variante **kombiniert** (vgl. nachfolgende Ausführungen).



5. Risikoleistungen: mögliche Optionen (II)

Leistungen (Beispiel):

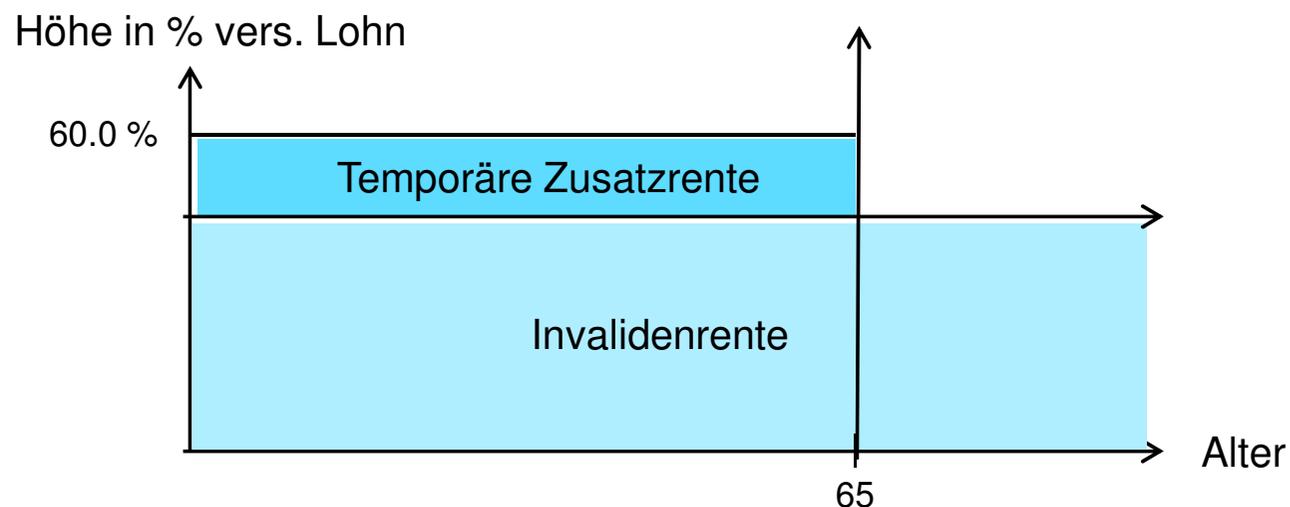
- **Altersrente (AR)** = Sparkapital x Umwandlungssatz (UWS)
Sparkapital = 500'000; UWS65 = 5.09 % → AR65 = 25'450 pro Jahr
- **Invalidenrente** = Projiziertes Altersguthaben im Alter 65 x UWS65,
Temporäre Zusatzrente = 60.0 % vers. Lohn abzüglich Invalidenrente
- **Ehegatten-/Lebenspartnerrente** = 2/3 der Invalidenrente samt Zusatzrente
- **Waisen-/Invalidenkinderrente** = 1/6 der Invalidenrente samt Zusatzrente
- **Kapital im Todesfall ohne Ehegattenrente** = Sparkapital



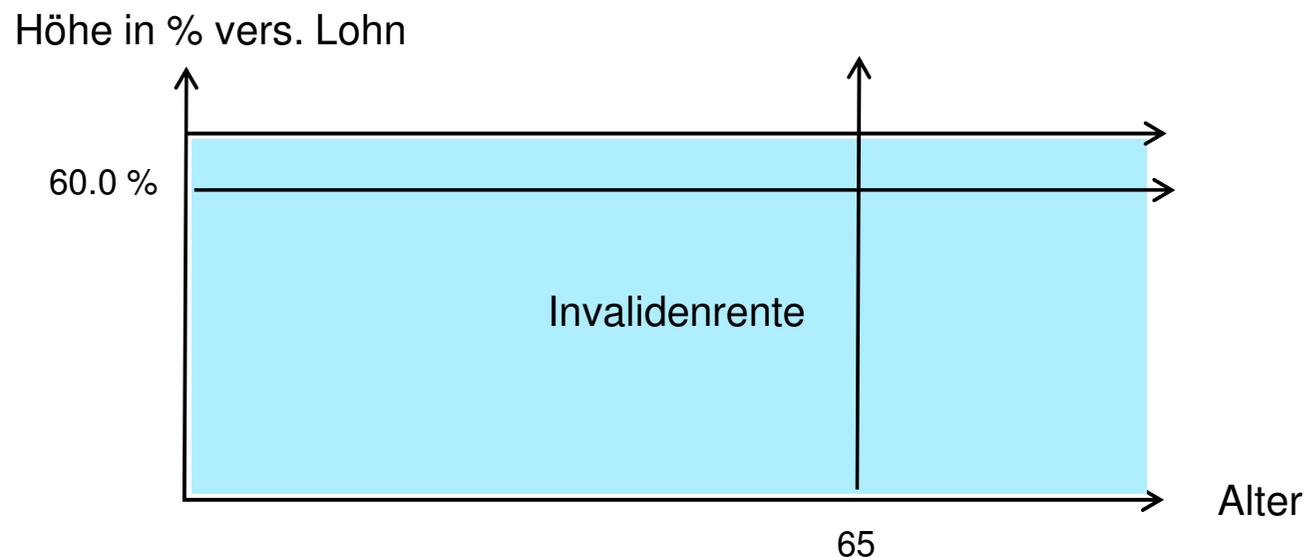
5. Risikoleistungen: mögliche Optionen (III)

Kommentar zu den Invalidenleistungen:

1. Fall: Versicherter ist nicht voll eingekauft



2. Fall: Versicherter hat zu viel eingebracht





5. Risikoleistungen im Beitragsprimat

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Durch Einkäufe können auch die Risikoleistungen verbessert werden• Bei Reduktion des Beschäftigungsgrads bleiben die Risikoleistungen erhalten / das relative Leistungsniveau steigt• Höhere Verzinsung erhöht auch die Risikoleistungen• Planbarkeit durch lebenslängliche Leistungen• Selbstverantwortung und Individualität	<ul style="list-style-type: none">• Bei WEF-Vorbezug oder Scheidung reduzieren sich die Risikoleistungen• Lohnerhöhung generiert Senkung des Leistungsniveaus• Die Entwicklung der Renten hängt stark von der effektiven Rendite / Verzinsung der Pensionskasse ab• DK der Invaliden abhängig vom technischen Zins• Senkung des UWS führt zu Leistungsabbau• Leistungen abhängig von früheren Sparplänen



5. Risikoleistungen im Duoprimat

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Planbarkeit der Leistungen i.S. einer Lohnfortzahlung• Bei Lohnerhöhung steigt das Leistungsniveau mit• Bei einem WEF oder Scheidung bleiben die Risikoleistungen erhalten• Individuelles Guthaben der Invaliden untersteht gleichem Zins wie Aktive / einfacher bei Reaktivierung• Senkung UWS hat keinen Einfluss auf Risikoleistungen	<ul style="list-style-type: none">• „Bruch“ der Leistungshöhe bei Pensionierung• Ein Einkauf hat keinen Einfluss auf die Risikoleistungen• Zu hohe Leistungsversprechen im Verhältnis zu den Altersleistungen• Weniger transparente Finanzierung der Risikoleistungen• Höhere Verzinsung hat keinen Einfluss auf die Risikoleistungen

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

